

# DiVO-Eingruppierung



Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bayern e. V.

## **Grüß Gott**

Gerd Herberg

Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bayern

Kirchliche Dienstvertragsordnung: Eingruppierung

## **I. Grundlagen; Kirchliche Dienstvertragsordnung**

Das persönliche Dienstverhältnis bestimmt sich innerhalb der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (ELKB) nach der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DiVO)

Die DiVO übernimmt Vorschriften des Tarifvertrages der Länder (TV-L). In vielerlei Punkten weicht die DiVO jedoch bewusst von den staatlichen Vorschriften ab.

Den Hinweis dazu findet man ebenfalls im eigenen Dienstvertrag.

Die einschlägigen Regelungen finden Sie unter [www.vkm-bayern.de](http://www.vkm-bayern.de)

## Verfassungsrechtliche Grundlagen

Es besteht für die eigenen Angelegenheiten der ELKB ein verfassungsrechtlich geschütztes Selbstbestimmungsrecht (Art. 140 GG, i. V. m. Art. 137 Absatz 3 WRV). Die ELKB kann im Rahmen der für alle geltenden Gesetze ihre Angelegenheiten selbst ordnen und verwalten.

Dies umfasst auch

- die Gestaltung der Dienstverhältnisse der Mitarbeitenden
- die Beteiligungsrechte der Mitarbeiterschaft in den Einrichtungen

## Geltungsbereich

- § 2 Gegenstand. (1) Die DiVO enthält Vorschriften für die Gestaltung der Dienstverträge mit den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen der ELKB.
- (2) Die DiVO gilt nicht für Einrichtungen, deren Rechtsträger dem Diakonischen Werk Bayern e.V. angeschlossen sind. Diese wenden die Arbeitsvertragsrichtlinien Bayern (AVR-Bayern) an.

## DiVO Abweichungen zum TV-L (Beispiele)

- 40 Stunden-Woche für alle Berufsgruppen
- Arbeitsbefreiung am Buß und Betttag
- Auszahlung der Vergütung zum Monatsmitte
- EZVK
- Übertragung des Erholungsurlaubes bis 30.04.
- Ausschlussfrist 12 Monate
- Sonderurlaubsanspruch für Kinderbetreuung und Pflege
- Beihilfe

## **Für die Eingruppierung wichtig: 3 Teilbereiche:**

1. Entgelttabelle
2. Stellenbeschreibung
3. Gruppenpläne nach DiVO und TV-L

# 1. DiVO-Entgelttabelle



Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bayern e. V.

| Gruppe | Stufe 1    | Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6  |
|--------|------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 15     | 3.817,29   | 4.232,36 | 4.388,68 | 4.943,91 | 5.364,37 |          |
| 14     | 3.456,14   | 3.833,46 | 4.054,47 | 4.388,68 | 4.900,78 |          |
| 13     | 3.186,61   | 3.536,99 | 3.725,66 | 4.092,21 | 4.598,91 |          |
| 12     | 2.857,79   | 3.170,43 | 3.612,45 | 4.000,57 | 4.501,88 |          |
| 11     | 2.760,76   | 3.057,24 | 3.278,25 | 3.612,45 | 4.097,60 |          |
| 10     | 2.658,34   | 2.949,43 | 3.170,43 | 3.391,45 | 3.811,91 |          |
| 9      | 2.351,08   | 2.604,42 | 2.733,81 | 3.089,58 | 3.369,89 |          |
| 8      | 2.200,15   | 2.437,33 | 2.545,13 | 2.647,56 | 2.760,76 | 2.830,84 |
| 7      | 2.059,99   | 2.281,00 | 2.426,55 | 2.534,36 | 2.620,61 | 2.696,06 |
| 6      | 2.022,26   | 2.237,88 | 2.345,69 | 2.453,30 | 2.523,58 | 2.599,04 |
| 5      | 1.936,01   | 2.140,85 | 2.248,67 | 2.351,08 | 2.431,94 | 2.485,84 |
| 4      | 1.838,98   | 2.038,44 | 2.173,19 | 2.248,67 | 2.324,13 | 2.372,64 |
| 3      | 1.812,03   | 2.006,09 | 2.059,99 | 2.146,24 | 2.216,32 | 2.275,61 |
| 2      | 1.671,88   | 1.849,76 | 1.903,67 | 1.957,57 | 2.081,56 | 2.210,93 |
| 1      | Je 4 Jahre | 1.488,60 | 1.515,55 | 1.547,89 | 1.580,24 | 1.661,10 |

# DiVO-Entgelttabelle



Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bayern e. V.

1. Tabelle: Struktur mit 15 Entgeltgruppen
2. Vier Qualifikationsebenen
  - Entgeltgruppe 1 Ungelernte
  - Entgeltgruppe 5 dreijährige Ausbildung
  - Entgeltgruppe 9 Fachhochschulabschluss
  - Entgeltgruppe 13 wissenschaftlicher Hochschulabschluss
3. Niedriglohngruppe 1.489 € - 1.661 €



## Tabellenentgelt, Stufen der Entgelttabelle

Der Beschäftigte erhält monatlich ein Tabellenentgelt. Die Höhe bestimmt sich nach

- der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist
- nach der für sie/ihn geltenden Erfahrungsstufe (§ 15 TV-L)
  - Entgeltgruppen 2-8 sechs Stufen, Stufe 6 erreicht nach i.d.R. 15 Jahren
  - Entgeltgruppen 9-15 fünf Stufen, Stufe 5 erreicht nach i.d.R. 10 Jahren

(§ 16 Abs. 1, 3TV-L)

## Einstellung: Stufen der Entgelttabelle

Ohne

einschlägige Berufserfahrung erfolgt i.d.R die Einstellung in die Stufe 1;

Jedoch:

bei einschlägiger Erfahrung von mindestens einem Jahr im kirchlichen oder diakonischen Dienst, werden die Zeiten voll angerechnet

1 Jahr Berufserfahrung aus anderen Beschäftigungsverhältnissen

Stufe 3, mindestens drei Jahre Erfahrung Stufe 3.

(§ 24 DiVO, i.V.m. § 16 Abs. 2 TV-L)

Unterbrechung maximal 6 Monate

(Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L)

## Allgemeine Regelungen zu den Stufen

Neue Stufe vom Monatsbeginn an (§ 17 Abs. 1 TV-L)

Verkürzung ab Stufe 4 bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen (über 10%) bis um 50% möglich.

Verlängerung ab Stufe 4 bei erheblich (mehr als 10%) unterdurchschnittlicher Leistung möglich. Jährliche Überprüfung, ob die Voraussetzungen für das Aussetzen des Stufenaufstiegs noch vorliegen (§ 17 Abs. 2 TV-L) - nicht übernommen in der DiVO

Einzelfallentscheidungen sind gerichtlich überprüfbar (billiges Ermessen)

## Mitbestimmung

Nach Auffassung des KGH.EKD vom 22.11.2010, erstreckt sich das Mitbestimmungsrecht bei der Eingruppierung auch auf die Festsetzung der Stufe innerhalb einer Entgeltgruppe. Dies ist im Bereich der EKB seit 01.01.2010 der Fall.

Somit sind § 16 und § 17 mitbestimmt!

## 2. DiVO-Stellenbeschreibung



Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bayern e. V.

**Grundlage der Stellenbewertung ist die Stellenbeschreibung oder auch Aufgabenbeschreibung (immer schriftlich!)**

Eine Stellenbeschreibung ist eine personenneutrale schriftliche Beschreibung einer Arbeitsstelle.

Sie legt die Eingliederung einer Stelle in den Aufbau der Behörde, seine Aufgaben und Funktionen fest.

Die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen und die wichtigen Beziehungen zu anderen Stellen (bspw. Vertretungsregelungen) werden im Einzelnen in verbindlicher und einheitlicher Form festgelegt.

## 2. DiVO-Stellenbeschreibung



Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bayern e. V.

**Grundlage der Stellenbewertung ist die Stellenbeschreibung oder auch Aufgabenbeschreibung (immer schriftlich!)**

Eine Stellenbeschreibung ist eine personenneutrale schriftliche Beschreibung einer Arbeitsstelle.

Sie legt die Eingliederung einer Stelle in den Aufbau der Behörde, seine Aufgaben und Funktionen fest.

Die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen und die wichtigen Beziehungen zu anderen Stellen (bspw. Vertretungsregelungen) werden im Einzelnen in verbindlicher und einheitlicher Form festgelegt.

- **Einordnung der Stelle in die Unternehmensorganisation**
- **Stellvertretung**
- **Tätigkeitsbeschreibung (Wichtig für die Bewertung!!!)**
  - Zielsetzung (Hauptaufgabe der Stelle)**
  - Aufgaben**
  - Kompetenzen und Pflichten**
  - Anforderungen an den Stelleninhaber**
  - Zusammenarbeit mit anderen Stellen**
  - Weiterbildungsmöglichkeiten**
  - Unterschriften**

- **Vorteile**
  - Klar umrissener Handlungs- und Entscheidungsspielraum (Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten)**
  - Vermeidung von Konflikten**
  - Gut für Stellenbesetzung und Personalentwicklung**
  - Leichtere Einarbeitung neuer Mitarbeiter**
- **Teilbereich Tätigkeitsbeschreibung wichtig für die Bewertung**
- **Nachteile**
  - Professionelle Erstellung muss gewährleistet sein (Zeit- und Organisationsaufwand)**
  - Regelmäßige Überarbeitung nötig**
- **Fixierung auf beschriebene Tätigkeiten**



### 3. DiVO/TV-L Gruppenplan und Entgeltordnung



Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bayern e. V.

#### **A: Der Gruppenplan (nach DiVO)**

(§ 20 Eingruppierung DiVO, iV.m. § 12,13 TV-L)

**§ 20 (1): Bei Tätigkeiten, die im anliegenden Gruppenplan (Anlage 1) ausgewiesen sind, richtet sich die Eingruppierung nach diesem.**

**! Die Eingruppierung der übrigen Dienstnehmer richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung zum TV-L.... !**

(2) Liegen besondere Umstände vor und führt die Eingruppierung nach Absatz 1 zu einem unbilligen Ergebnis, so kann der Landeskirchenrat eine abweichende Vergütung im Einzelfall zubilligen oder im Einzelfall eine Zulage zubilligen

# Neuer Gruppenplan (ab 2013), DiVO, Gliederung



Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bayern e. V.

1. Katecheten auf Dienstvertrag
2. Religionspädagoginnen auf Dienstvertrag
3. Kirchenmusiker
4. Dienstnehmerinnen in der Jugend- und/oder Gemeindegarbeit
- 4a. Dienstnehmer im Seelsorgedienst (insbesondere in der Alten- und Krankenseelsorge)
5. Dienstnehmerinnen in der Erwachsenenbildung
- 5a. Sozialekretäre
6. Dienstnehmer im Verwaltungsdienst
7. Kirchnerinnen, Hausmeisterinnen; Dienstnehmerinnen im Friedhofsdienst
8. Dienstnehmer in der Steuerverwaltung bei den Evangelisch-Lutherischen Kirchensteuerämtern
9. Pfarramtssekretärinnen; Sekretärinnen in einer Evangelischen Studentengemeinde; Dekanatssekretärinnen
10. Dienstnehmer in Forschung und Lehre an Hochschulen
11. Dienstnehmerinnen in der Alten – und Gemeindegkrankenpflege
12. Leiter von Kindertagesstätten

# B: Entgeltordnung TV-L, Gliederung



Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bayern e. V.

**Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung**

**Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst**

**Teil II Tätigkeitbereiche für bestimmte Tätigkeitsgruppen**

1. Beschäftigte in Archiven, Büchereien und Museen
2. Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte
3. Beschäftigte in Bäderbetrieben
6. Beschäftigte in der Forschung
7. Beschäftigte in der Forstverwaltung
12. Beschäftigte im Justizdienst
20. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
  - 20.1 Leiter von Erziehungsheimen
  - 20.2 Leiter von Kindertagesstätten
  - 20.4 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen
  - 20.5 Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst
  - 20.6 Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen

**Teil III Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten**

**Teil IV Beschäftigte im Pflegedienst**

## Alleine die Erfahrung machts nicht...

### Grundsatz:

Ich kann so viele Fortbildungen machen wie ich will. Das alleine nützt mir erst einmal für meine Eingruppierung in einer so genannten höherwertigen Tätigkeit mit einer besseren Vergütung gar nichts.

Die Tätigkeit muss mir zugewiesen (übertragen) werden

Um das nachvollziehen zu können, braucht es eine Aufgaben- oder Tätigkeitsbeschreibung!

## Grundsatz:

**Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist.**

Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe,  
wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen.

## TV-L

### Teil II 20.6 Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen

#### Entgeltgruppe 5

Kinderpflegerin mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung oder entsprechender Tätigkeit, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

## TV-L

### Teil II 20.6 Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen

#### Entgeltgruppe 6

Kinderpflegerin mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung oder entsprechender Tätigkeit, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten

**(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)**

## Protokollerklärung Nr. 5

Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.

- a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
- b) allein verantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,
- c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Kindern im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und/oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
- e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen



## TV-L

### Teil II 20.6 Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen

#### Entgeltgruppe 8

Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

.

(Siehe hierzu Protokollerklärung Nrn. 1 und 2)

## Protokollerklärung Nrn. 1 und 2

Nr. 1: Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen gilt auch die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).

Nr. 2: Nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert sind auch

- a) Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
- b) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, die in Kinderkrippen tätig sind.

## TV-L

### Teil II 20.6 Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen Entgeltgruppe 9

Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

.

(Siehe hierzu Protokollerklärung Nrn. 1,2 und 3)

## Protokollerklärung Nr. 3

Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die

- a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Kindern im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und/oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
- c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
- d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
- e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 6,
- f) Tätigkeiten einer Facherzieherin mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

**Fragestellung: In welche Entgeltgruppe komme ich denn, wenn ich teils schwierigere, teils weniger schwierige Tätigkeiten mache?**

**Antwort: Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden**

*(z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen.*

## § 12 TV-L-Eingruppierung



Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bayern e. V.

### ***Protokollerklärung zu Absatz 1:***

1. Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen.....

(z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder Personengruppe, Fertigung einer Bauzeichnung, Erstellung eines EKG, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit).

Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten.

**(2) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.**

## § 12 TV-L Eingruppierung



Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bayern e. V.

### ***Protokollerklärung zu Absatz 1:***

1. Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen.....

(z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder Personengruppe, Fertigung einer Bauzeichnung, Erstellung eines EKG, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit).

Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten.

**(2) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.**

## § 13 TV-L Eingruppierung in besonderen Fällen



Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bayern e. V.

**Fragestellung: Was ist, wenn ich gar keine solche Tätigkeitsbeschreibung habe?**

**Antwort: § 13 TV-L Eingruppierung in besonderen Fällen.**

*Ist der/dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr/ihm übertragene Tätigkeit (§ 12 Abs. 1 Satz 3) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 12 Abs. 1 Sätze 4 bis 8) und hat die/der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist sie/er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert.*



## Alleine die Erfahrung machts nicht...

„Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne dass sonstige Beschäftigte, die aufgrund von gleichwertigen Fähigkeiten und ihren Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, davon erfasst werden, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigen Entgeltgruppe eingruppiert“.

(Nummer 1 Absatz 4 Satz 1 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der  
Entgeltordnung)

## Darlegungs- und Beweislast in Eingruppierungsfragen

Der Angestellte ist als Kläger im Streitfall selbst darlegungs- und beweispflichtig.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts muss er dabei in der Lage sein, die ihm übertragene Tätigkeit so darzulegen, dass das Gericht in der Lage ist, die Tätigkeiten in einzelne Arbeitsvorgänge aufzuteilen.

# IV: Neuer Gruppenplan, DiVO, Gliederung



Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bayern e. V.

1. Katecheten auf Dienstvertrag
2. Religionspädagoginnen auf Dienstvertrag
3. Kirchenmusiker
4. Dienstnehmerinnen in der Jugend- und/oder Gemeindegarbeit
- 4a. Dienstnehmer im Seelsorgedienst (insbesondere in der Alten- und Krankenseelsorge)
5. Dienstnehmerinnen in der Erwachsenenbildung
- 5a. Sozialekretäre
6. Dienstnehmer im Verwaltungsdienst
7. Kirchnerinnen, Hausmeisterinnen; Dienstnehmerinnen im Friedhofsdienst
8. Dienstnehmer in der Steuerverwaltung bei den Evangelisch-Lutherischen Kirchensteuerämtern
9. Pfarramtssekretärinnen; Sekretärinnen in einer Evangelischen Studentengemeinde; Dekanatssekretärinnen
10. Dienstnehmer in Forschung und Lehre an Hochschulen
11. Dienstnehmerinnen in der Alten – und Gemeindegkrankenpflege
12. Leiter von Kindertagesstätten

# DiVO Gruppenplan, einige Besonderheiten:



Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bayern e. V.

## **Prüfungspflicht in der Verwaltung**

### **Mittlerer Dienst; Qualifizierungsebene 2:**

Ab EG 7 ist eine berufsbildtypische Ausbildung gefordert (alt. AL I).

### **Gehobener Dienst; Qualifizierungsebene 3:**

- Anstellungsprüfung gvD
- AL II
- Diplomprüfung Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie
- eine vom LKR als gleichwertig anerkannte Prüfung

Bei Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen:

- Nachholung der Prüfung
- Nr. 1 Abs. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung =  
nächst niedrigere Entgeltgruppe.

# DiVO Gruppenplan: einige Besonderheiten



Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bayern e. V.

## Gruppenplan 7. Kirchner, Hausmeister, Friedhofsdienst

Analogie zur Eingruppierung zu Teil III der Engeltordnung (TV-L):  
Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten

## Gruppenplan 9: Pfarramts – und Dekanatssekretärinnen

**PfarramtssekretärInnen werden in EG 5 oder EG 6 eingruppiert.** Dies hängt davon ab, ob ihre Tätigkeit gründliche oder gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert. Unter gründlichen Fachkenntnissen sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises zu verstehen, bei gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen wird eine deutliche Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfang nach gefordert. Es kommt darauf an, welche Arbeiten an die Sekretärinnen delegiert werden

**DekanatssekretärInnen erhalten die EG 6,** die von DekanInnen die in § 2 der Verordnung zur Durchführung des Pfarrbesoldungsgesetzes in den Gruppen III, IV genannt sind, **zusätzlich Zulagen von 58,75 bzw. 107,50 € monatlich.**

## **Gruppenplan 11: Dienstnehmerinnen in der Alten- und Krankenpflege**

Die Eingruppierung der Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen bzw. Krankenpflegehelfer und Krankenpflegehelferinnen bestimmt sich nach Teil IV Nummern 1,7, 1.8 der Entgeltordnung zum TV-L, die Eingruppierung der Altenpfleger und Altenpflegerinnen bzw. Altenpflegehelfer und Altenpflegehelferinnen bestimmt sich nach Teil IV Nummer 3.5 der Entgeltordnung zum TV-L.

# DiVO Gruppenplan: einige Besonderheiten



Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bayern e. V.

## Leitungen von Kindertagesstätten

finden sich sowohl in der Entgeltordnung nach TV-L,  
sowie auch im Gruppenplan nach DiVO

(Ergänzung zu Teil II Abschnitt 20.2 der Entgeltordnung)

**Achtung: Gruppenplan gilt vor Entgeltordnung**  
**(§ 20 Abs. 1 DiVO)!!**



# DiVO Neue Regelung gültig ab 1.1.2012



Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bayern e. V.

## **Gruppenplan und Entgeltordnung traten zum 1.1.2012 in Kraft. Es wurde wie folgt verfahren:**

Grundsatz: Bei Inkrafttreten der Entgeltordnung bleiben sämtliche Eingruppierungen von vorher unverändert.

Wird die bislang ausgeübte Tätigkeit aufgrund der neuen Entgeltordnung einer niedrigeren Entgeltgruppe zugeordnet, fand keine Herabgruppierung statt.

Wird die bisherige (also gleiche) auszuübende Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe aufgrund der Entgeltordnung zugeordnet, erfolgte eine Höhergruppierung in die Entgeltgruppe, die sich nach § 12 TV-L ergibt, nur auf Antrag bis zum 30.06.13.

## **Vielen Dank für die Aufmerksamkeit**

**Gerd Herberg, vkm-Bayern**